

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 VgTb (weggefallen)

VgTb - Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 21 VgTb (weggefallen) seit 01.01.1976 weggefallen.

In Kraft seit 01.01.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$